

Gemeinde Hatten
Bebauungsplan Nr. 60F
„Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandhatten“

Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalte der Planung

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Nunmehr sollen Landschaftsräume festgelegt werden, die auf Dauer insbesondere von Tierhaltungsanlagen aber auch Biomasseanlagen freigehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, das Freihalten der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von weiteren Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, hat für die Gemeinde Hatten schon seit Jahren eine große Bedeutung. Der vorbeugende Schutz des freien Außenbereichs als Entwicklungsziel der Gemeinde erhielt in den vergangenen Jahren bei zwei gemeindeweiten Planungen zur Steuerung von im Außenbereich privilegierter Vorhaben (hier der Bodenabbau und die Windenergienutzung) ein hohes Gewicht.

Hierzu beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Aufstellung von insgesamt sechs Außenbereichsbebauungspläne für das gesamte Gemeindegebiet mit dem Ziel großräumig Bereiche festzulegen, die in der Zukunft von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen. Dabei sollen die bisherigen Betriebsstandorte gesichert werden und Entwicklungsflächen bei nachweislichem Bedarf soweit möglich an vorhandenen Bestand angrenzen.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Bebauungsplan wie auch die fünf weiteren Bebauungspläne als sogenannte „einfache“ Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB aufstellen, um nur das Erforderliche im Sinne der gemeindlichen Planungsziele zur ordnen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist daher ausschließlich die Regelung der privilegierten Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sowie der Biomasseanlagen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und die Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Der planungsrechtliche Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind.

Daher werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die Landwirtschaftskammer hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit überschlägig aus immissionsschutzrechtlicher Sicht beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird. Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 18.10.2017 durch eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus durchgeführt. Neben der Einsicht wurde Gelegenheit zur Erörterung und zur Äußerung von Anregungen gegeben. Von der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, die weitere Entwicklungsflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe oder eine Reduktion/Verschiebung der Anpflanzungsflächen einforderten. Diese wurden geprüft und führten nach Abwägung durch die Gemeinde zu einer geänderten Festsetzung.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Nachbarkommunen sowie **der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB wurde mit Anschreiben vom 14.09.2017 und Bitte um Stellungnahme bis zum 18.10.2017 durchgeführt. Acht Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken sowie Hinweise kundgetan. Es gingen Hinweise und Anregungen zu folgenden Themenbereichen ein: Raumordnung (Wald), Betroffenheit von Waldflächen durch Immissionen, kumulierende Wirkung benachbarter Stallanlagen hinsichtlich der Immissionen, Bauverbotszonen an Landes- und Kreisstraßen sowie Autobahnen, Kompensation, Baumaßnahmen/ Anpflanzungen an Verbandsgewässern, Wasserschutzgebiet, Kampfmittelbelastung und Leitungen. Diese wurden geprüft und führten gemäß der Abwägung im Wesentlichen zu folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Verweis auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren
- Hinweis, dass Anpflanzungen ausnahmsweise verschiebbar sind
- Hinweis zum Wasserschutzgebiet
- Nachrichtliche Übernahme von Bauverbotszonen an der Landesstraße
- Einbeziehung eines Hofgehölzes in die von Bebauung freizuhaltende Fläche

Die **öffentliche Auslegung** erfolgte in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 08.02.2018. Von der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es waren keine Änderungen der Planung erforderlich.

Die **Beteiligung** der Nachbarkommunen sowie **der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(2) BauGB wurde mit Anschreiben vom 04.01.2018 und Bitte um Stellungnahme bis zum 09.02.2018 durchgeführt. Vier Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken sowie Hinweise kundgetan. Die Themenbereiche waren weitgehend identisch mit den o.g. Themen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Die vorgetragenen Belange wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Es waren keine Änderungen der Planung erforderlich.

Berücksichtigung von Planungsalternativen

Der Gemeinde hat sich vor dem Hintergrund ihres eigenen Kriterienkataloges mit Planungsalternativen an den Betriebsstandorten auseinandergesetzt. Grundsätzlich andere Standorte kamen nicht in Frage, da immer der enge räumliche Bezug zu vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben gewahrt werden sollte. In Abstimmung mit den Betrieben und der Landwirtschaftskammer erfolgte eine Entscheidung über die Abgrenzung der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat den Bebauungsplan Nr. 60F in seiner Sitzung am 26.04.2018 als Satzung beschlossen.